

Satzung des Vereins „Portal zur Geschichte e.V.“

1. Änderung

- beschlossen in der 1.Mitgliederversammlung am 03.April 2003 -

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Portal zur Geschichte“ – und trägt den Untertitel „Verein zur Darstellung der Bedeutung des freien Reichstiftes Gandersheim“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Gandersheim.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Bewahrung, Dokumentation und Präsentation kultureller Zeugnisse, die mit dem freien Reichsstift Gandersheim in Zusammenhang stehen und seine politische Bedeutung in der deutschen und europäischen Geschichte aufzeigen. Die Eigentums- und Verfügungsrechte über Räumlichkeiten und Exponate bleiben unangetastet. Ihre Nutzung wird im einzelnen vertraglich geregelt.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Der Verein kann für die Durchführung seiner Aufgaben Personal einstellen, z.B. eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

Über Aufnahme und Ausschluß entscheidet der Vorstand.

Beginn der Mitgliedschaft:

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand anhand einer schriftlich vorgelegten Beitrittserklärung. Er unterrichtet den Beitrittswilligen/die Beitrittswillige schriftlich über seine Entscheidung ohne Angabe der Entscheidungsgründe. Die Mitgliedschaft gilt für das gesamte Beitrittsjahr.

Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet jeweils zum Ende eines laufenden Geschäftsjahres

1. durch einen schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärten Austritt,
2. durch Ausschluss aus wichtigen Gründen, u.a. bei Verzug mit zwei Jahresbeiträgen,
3. durch Tod

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 4.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen und gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich verlangt.

Schriftliche Stimmübertragungen für Mitgliederversammlungen (Stimmrechte) auf ein anderes Mitglied sind zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder anwesend oder durch Stimmrechte vertreten sind.

Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, darf mit gleicher Tagesordnung und ohne Einladungsfrist erneut zu einer Mitgliederversammlung eingeladen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend oder 10 Stimmrechte vertreten sind.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja-Nein-Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Ja-Nein-Stimmen erforderlich.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand entsprechend § 4.2 der Satzung. Wiederwahl ist zulässig. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden oder seines Vertreters, den Bericht des Schatzmeisters und den Bericht der Kassenprüfer entgegen. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung setzt den Mindest-Jahresbeitrag fest. Der Mindestbeitrag kann für verschiedenen Gruppen von Mitgliedern (z.B. natürliche und juristische Mitglieder, Rentner, Schüler, Studenten) unterschiedlich hoch sein.

§ 4.2 Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus 5 Mitgliedern.

Der Vorstand im Sinn des §26 BGB besteht aus einem/r Vorsitzenden, einem/r SchriftführerIn und einem/r SchatzmeisterIn, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die weiteren zwei Vorstandsmitglieder werden durch die Stadt Bad Gandersheim und die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Anastasius und Innocentius benannt und vom Vorstand des Vereins für die Dauer der Wahlperiode berufen. Die Benennung der Personen ist ein Vorgang interner Willensbildung auf Seiten der Stadt und der Kirchengemeinde.

Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen.

Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit in dieser Satzung keine anderen Regelungen getroffen sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter zwei Vorstandsmitglieder im Sinn des §26 BGB anwesend sind.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja-Nein-Stimmen.

Über den Sitzungsverlauf fertigt der/die SchriftführerIn ein Protokoll, das die gefassten Beschlüsse enthält. Das Protokoll ist von dem/r Vorstandsvorsitzenden/In und dem/r SchriftführerIn zu unterschreiben.

Der Vorstand lässt sich in seiner Arbeit durch den Beirat oder durch einzelne Beiratsmitglieder beraten.

Die Vorstandssitzungen sind vereinsöffentlich für die Mitglieder des Vereins.

§ 4.3 Beirat

Der Beirat berät den Vorstand in Fragen der Bewahrung, Dokumentation und Präsentation kultureller Zeugnisse der Geschichte des Freien Reichsstiftes Gandersheim unter wissenschaftlichen, historischen, technischen und finanziellen Gesichtspunkten. Er äußert seine Meinung in Voten. Sie haben für den Vorstand empfehlenden Charakter. Minderheitsvoten sind möglich.

Der Beirat besteht aus einer vom Vorstand zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern. Sie werden vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren berufen.

Der Vorstand des Vereins lädt auf Grund eigener Beurteilung oder, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder es verlangen, zu einer Beiratssitzung ein. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen teil und hat Rede-, aber kein Stimmrecht.

§ 5 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen je zur Hälfte der Ev.-luth. Kirchengemeinde St.Anastasius und Innocentius und der Stadt Bad Gandersheim zu. Bestehende Eigentumsverhältnisse bleiben davon unberührt.

Bad Gandersheim, den 03.April 2003

Für den Vorstand

Gez.

Dr.Reinhard Zahn
Vorsitzender